



## Corona-Pandemie: Kostenerstattung von Schutzmaterial

Die KV Nordrhein hat mit den Krankenkassen eine Vereinbarung darüber geschlossen, dass die bisherigen Aufwendungen der Praxen für außerordentlich beschafftes Schutzmaterial (PSA) zur Mehrbedarfsdeckung aufgrund der Corona-Pandemie fast vollständig erstattet werden. Rechnungen mit einem Rechnungsdatum **bis 31. Oktober 2020** werden zu 90 Prozent erstattet. Zehn Prozent der Rechnungssumme werden als pauschaler Abschlag für die Behandlung von privat Versicherten abgezogen.

**Erstattet** wird der zusätzliche Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung, der aufgrund der Corona-Pandemie notwendig ist bzw. war, wie OP-Masken, Mund-Nasen-Schutz, FFP-2-Masken, FFP-3-Masken, Overalls/Kittel, Schutzbrillen und Handschuhe.

**Nicht erstattungsfähig** sind Schutzvorrichtungen innerhalb der Praxis, z. B. Plexiglas-Scheiben.

### Rechnungen bis spätestens 30. Juni 2021 einreichen

Sie haben die Möglichkeit, Rechnungen über PSA zusammen mit dem Kostenerstattungsformular ([kvno.de/schutzmaterial](https://www.kvno.de/schutzmaterial)) bis spätestens 30.06.2021 per E-Mail bei der KVNO einzureichen. Bitte reichen Sie **pro Praxis (BSNR) nur ein Kostenerstattungsformular** ein, welches Sie dann inklusive Rechnungskopien bitte an folgende E-Mail-Adresse schicken: [PSA-Kostenerstattungen@kvno.de](mailto:PSA-Kostenerstattungen@kvno.de)

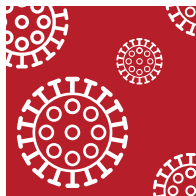
Die Kostenerstattung für die PSA erfolgt grundsätzlich über das Honorarkonto mit einer Restzahlung ab April 2021. Die KVNO informiert Sie formlos per E-Mail über die Höhe des erstattungsfähigen Betrags.

**Wichtig:** Die Beschaffung und Verteilung des pandemiebedingten Mehrbedarfs (§ 105 SGV V) von Schutzmaterial an die Praxen erfolgt ab 1. November 2020 hauptsächlich durch die KV Nordrhein. Mehrbedarfs-Aufwendungen für Schutzmaterial, das ab diesem Zeitpunkt durch die Praxen selbst beschafft wird, kann nur noch in Einzelfällen erstattet werden – z. B. wenn die von der KVNO bereitgestellten Mengen für die jeweilige Praxis im Einzelfall nachweislich nicht ausreichend sind, um das Praxispersonal angemessen und bis zum nächsten Ausgabetermin durchgehend zu schützen. Diese Rechnungen reichen Sie bitte mit einem gesonderten Kostenerstattungsformular ein. Sobald dies möglich ist, werden wir Sie informieren.

Alle Details zur PSA-Kostenerstattung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt.



[https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/corona/merkblatt\\_schutzmaterial.pdf](https://www.kvno.de/fileadmin/shared/pdf/online/corona/merkblatt_schutzmaterial.pdf)  
(PDF, 115 KB)



## Testangebot für Beschäftigte in Kitas und Schulen erneut verlängert

Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung und in Schulen Nordrhein-Westfalens können sich vom 11. Januar bis zum letzten Tag vor den Osterferien am 26. März 2021 weiterhin freiwillig und kostenlos auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. Sie haben in diesem Zeitraum **insgesamt sechs Mal** Anspruch auf einen Corona-Test. Der **Zeitpunkt** dafür ist **frei wählbar**. Die Beschäftigten benötigen einen Nachweis Ihres Arbeitgebers über die Anspruchsberechtigung, der in der Arztpraxis vorzulegen ist. Die Kosten für die Tests trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Im Unterschied zu den bisherigen Testungen für diese Zielgruppe sollen nun vorrangig Antigen-Schnelltests (PoC-Tests) eingesetzt werden. Genutzt werden können PoC-Antigentests, welche die vom Paul-Ehrlich-Institut und dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen ([bfarm.de/antigentests](http://bfarm.de/antigentests)). Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn gerade kein PoC-Testkit zur Verfügung steht, kann auch ein Labortest durchgeführt werden.

### Hinweise zur Abrechnung

#### Pauschale für den PoC-Antigen-Test:

SNR	Leistungslegende	Bewertung	Gültig ab
97056	Pauschale für die Durchführung, Auswertung und Beschaffung des „PoC-Antigen-Tests“ (inkl. Sachkosten) für Beschäftigte in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen in NRW	27,00 Euro	11.01.2021

**Wichtig:** Bei einem positiven PoC-Test ist ein nachfolgender Labortest zur Bestätigung Teil der ambulanten Krankenbehandlung. Die Laborleistung für **gesetzlich krankenversicherte Personen** ist dann mittels **Muster 10C** zu veranlassen. Bei **privat versicherten Personen** ist der Bestätigungstest **privat zu liquidieren**.

#### Pauschale für Veranlassung einer Laborleistung, sofern in der Praxis kein PoC-Test verfügbar ist:

SNR	Leistungslegende	Bewertung	Gültig ab
97050	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Mund- und Nasen-Rachenabstrich für eine zu veranlassende Laboruntersuchung auf das Coronavirus</li><li>▪ Ggf. manuelle administrative Datenerfassung</li><li>▪ Labor-Überweisung mit dem Muster OEGD (inkl. Porto)</li></ul>	18,00 Euro	11.01.2021

### Neu: Muster OEGD anstelle von Muster 10C

Verwenden Sie bitte ab dem 11. Januar 2021 das Muster OEGD für die Veranlassung der Laborleistung. Im Feld „regionale Sondervereinbarung KV-Sonderziffer“ tragen Sie bitte die **SNR 97052** ein. Testgründe sowie besondere Risikomerkmale im unteren Teil des Musters müssen nicht angekreuzt werden.



Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Quartalsabrechnung zulasten des Kostenträgers MAGS und ist auch ohne Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) möglich, wenn Name, Vorname, Geburtsdatum, Ort und Postleitzahl des Patienten eingetragen sind. Ihre Software benötigt für die Abrechnung aber auch den Versichertenstatus. Hier geben Sie, falls keine eGK eingelesen wurde, bitte standardmäßig die „1“ bei Testungen für Personal von Kitas und Schulen an. Labore, denen diese Daten fehlen, ergänzen ebenfalls für die Abrechnung den Versichertenstatus mit der „1“.

Eine aktualisierte Übersicht zu den derzeit geltenden Testszenarien mit Informationen zu Anspruchsberechtigten und zur Abrechnung der ärztlichen Leistungen finden Sie hier:



[Vergütungsübersicht Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis \(PDF, 650 KB\)](#)

## Weiterer Corona-Impfstoff erhält EU-Zulassung

Erst Biontech/Pfizer, nun Moderna: Als zweiter COVID-19-Impfstoff ist ab sofort auch das Mittel des US-amerikanischen Herstellers in der Europäischen Union (EU) zugelassen. Dies entschied die EU-Kommission am 6. Januar auf Empfehlung der Europäischen Arzneimittelbehörde EMA. „Wir freuen uns, dass mit Moderna ein weiterer Impfstoff gegen COVID-19-Impfstoff zugelassen worden ist. Das ist ein weiterer wichtiger Schritt, die Corona-Pandemie zu bekämpfen“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

Nach und nach will Moderna rund 160 Millionen Impfdosen an die EU-Staaten ausliefern – Deutschland wird laut Bundesgesundheitsminister Jens Spahn davon etwa **50 Millionen Vakzine** erhalten. In den ersten Wochen sollen aber wegen der anfangs begrenzten Produktionskapazitäten zunächst nur gut 1,5 Millionen Dosen nach Deutschland geliefert werden. „Wenn auch vorerst nur geringe Mengen des neuen Impfstoffs zur Verfügung stehen, so trägt er doch dazu bei, die Immunisierung der besonders vulnerablen Personengruppen zu beschleunigen. Sobald erste Mengen des Impfstoffs in Nordrhein ankommen, werden wir ihn für die Impfungen in den Senioren- und Pflegeheimen und nachfolgend auch in den Impfzentren einsetzen“, betont KVNO-Chef Bergmann.

### Einfachere Handhabung als Biontech/Pfizer-Vakzin

Moderna gilt als ebenso wirksam (rund 94 Prozent) wie das Mittel von Biontech/Pfizer, aber einfacher in der Verwendung, weil es nicht bei minus 70 Grad gekühlt werden muss. Nach Angaben des Herstellers kann der Impfstoff vier Monate bei minus 20 Grad und bis zu 30 Tage im Kühlschrank bei 2 bis 8 Grad gelagert werden. Bei Raumtemperatur ist er einen halben Tag haltbar. In den USA wird das Moderna-Vakzin nach einer Notfallzulassung bereits seit kurz vor Weihnachten gespritzt.

Wie das Mittel von Biontech/Pfizer ist auch das von Moderna ein sogenannter **mRNA-Impfstoff**. Enthalten sind genetische Informationen des Erregers, aus denen der Körper ein Viruseiweiß herstellt. Das Immunsystem soll angeregt werden, gegen dieses Protein Antikörper zu entwickeln, um das Coronavirus abzufangen – bevor es in die Zellen eindringt und sich vermehren kann. Impfwillige erhalten im Abstand



von 28 Tagen zwei Impfdosen mit je 0,5 ml. Nach den bisher vorliegenden Daten hat der Impfstoff ein typisches Nebenwirkungsprofil. Jeder zweite Proband zeigte in den klinischen Studien moderate bis schwerere Reaktionen wie Myalgie, Arthralgie, Kopfschmerzen oder Fatigue.

## Impfzentren vor Öffnung

Mit Zulassung des zweiten Impfstoffs kommt auch Bewegung in die Betriebsaufnahme der Impfzentren. Sie sollen Anfang Februar geöffnet werden. Ab dann werden zunächst entsprechend der Impfverordnung Senioren im Alter über 80 Jahre geimpft. Impftermine können voraussichtlich ab Mitte Januar über die 11 6 11 7 vereinbart werden. Über den genauen Start der Hotline werden wir noch informieren. Es ist damit zu rechnen, dass die Hotline zu Anfang sehr frequentiert sein wird. Bitte weisen Sie verunsicherte Patientinnen und Patienten darauf hin, dass sich die Impfung der über 80-Jährigen voraussichtlich bis Ende April hinziehen wird und genügend Impfstoff vorhanden ist. Ein späterer Anruf bei der 11 6 11 7 verringert nicht die Chancen auf einen Impftermin. Die KV Nordrhein ist bemüht, allen Bürgerinnen und Bürgern entsprechend ihrer Anspruchsberechtigung zügig die Möglichkeit für eine Impfung anzubieten.

## Über 5.000 Freiwillige für Corona-Schutzimpfung

Die Hilfsbereitschaft der Ärztinnen, Ärzte und Medizinischen Fachangestellten (MFA) in Nordrhein beim Kampf gegen die Corona-Pandemie ist überwältigend. Über das gemeinsame Freiwilligenregister von KV und Ärztekammer Nordrhein und das KVNO-Freiwilligenportal unter [coronaimpfung.nrw](https://coronaimpfung.nrw) haben sich bislang über 5.000 Mediziner und Helferinnen für eine Mitarbeit in einem der mobilen Impfteams bzw. in den Impfzentren registriert – genauer: 4.184 Ärztinnen und Ärzte, 891 MFA und 41 PTA.

„Rund 2.000 Mediziner und MFA sind bereits unter Vertrag; es werden aber alle, die sich registriert haben, eine Rückmeldung erhalten“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein. Bergmann weiter: „Diese Welle an Hilfsbereitschaft aus der Ärzteschaft und anderen Gesundheitsberufen macht mich stolz und froh. Ich danke allen, die bei dieser historischen Aufgabe – der Überwindung der Corona-Pandemie – mit anpacken. Gemeinsam werden wir es schaffen, dass für die Bürgerinnen und Bürger bald wieder der Alltag einkehrt. Mit Blick auf die Verfügbarkeit von Impfstoffen ist hier aber noch Geduld gefragt.“

## Für Start der Impfzentren gut aufgestellt

Mit den jetzt registrierten Medizinern steht vorerst ein ausreichender Pool an Freiwilligen für die künftige Mitarbeit in den Impfzentren zur Verfügung. „Aufgrund der bis dato angekündigten Impfstoffmengen wird es vermutlich nicht nötig sein, sämtliche vorbereiteten Impfstraßen in den Impfzentren zu Anfang voll auszulasten. Das kann sich aber schnell ändern, wenn weitere Impfstoffe zugelassen und entsprechend größere Mengen geliefert werden“, sagt Dr. med. Carsten König, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.



## Häufige Fragen und Antworten

**Eltern sollen aufgrund der coronabedingten Schul- und Kitaschließung mehr Kinderkrankentage bekommen – auch, wenn das Kind nicht krank ist. Nun kommen vermehrt Eltern in meine Kinderarztpraxis und möchten, dass ich ihnen ein Attest (Muster 21) ausstelle, weil sie ihre (gesunden) Kinder zuhause betreuen müssen. Muss ich ihnen die Bescheinigung ausstellen?**

Nein, bitte verwenden Sie das Muster 21 vorerst weiterhin nur dann, wenn eine entsprechende Diagnose beim Kind vorliegt – und das Kind auch tatsächlich krank ist.

Die in der Ministerpräsidentenrunde mit der Bundeskanzlerin am 5. Januar beschlossene Erweiterung der Kinderkrankentage und die Ausweitung der Regelung auch auf gesunde Kinder, die wegen der Kita- und Schulschließungen zuhause betreut werden müssen, ist bisher lediglich eine politische Absichtserklärung. Es gibt dafür noch keine Rechtsgrundlage. Sobald es eine gesetzliche Regelung dazu gibt, informieren wir Sie. Weisen Sie Ihre Patienten bitte darauf hin, dass sie sich für weitere Informationen auch an ihre Krankenkasse wenden können.

**Wie rechnen Vertragsärztinnen und -ärzte die Sachkosten für PoC-Schnelltests richtig ab?**

Vertragsärztinnen und -ärzte rechnen die Sachkosten für die PoC-Tests über ihre Quartalsabrechnung ab. Details zur Abrechnung finden Sie in unserer Vergütungsübersicht:



[Vergütungsübersicht Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis \(PDF, 650 KB\)](#)

Für Nicht-KV-Mitglieder gibt es einen anderen Abrechnungsweg über das KVNO-Portal nach vorheriger Registrierung.

Weitere Fragen und Antworten zu Corona-Themen finden Sie auf unserer Sonderwebsite [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw)